
An

_____,den

Anspruch auf Zusatzurlaub für nächtlichen Bereitschaftsdienst

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich arbeite an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr während der Nacht im Bereitschaftsdienst. Nach verschiedenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts zählt Bereitschaftsdienst zur Arbeitszeit. Demnach bin ich gem. § 2 Abs. 5 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Nachtarbeitnehmer.

Gem. § 6 Abs. 5 ArbZG steht Nachtarbeitnehmern für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder ein angemessener Zuschlag in Geld zu, soweit keine tarifvertragliche Ausgleichsregelung besteht. Der TVöD enthält keine Regelung bezüglich nächtlicher Bereitschaftsdienste in der nach dem ArbZG vorgegebenen Nachtzeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Ich mache hiermit für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das mir hierfür zustehende Bruttoentgelt geltend.

Soweit hier ein Freizeitausgleich gewährt werden soll, ist nach den Vorgaben des § 27 Abs. 3.1 TVöD-K bzw. TVöD-B pro Kalenderjahr für je 150 geleistete Nachtarbeitsstunden jeweils ein Arbeitstag Zusatzurlaub zu gewähren (bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend).

Seit dem 1. Januar 2010 habe ich Bereitschaftsdienst von insgesamt _____ Stunden in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistet. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf _____ Arbeitstage Zusatzurlaub / freie Tage, den / die ich hiermit geltend mache. Wahlweise wird aus diesem Sachverhalt ein angemessener Zuschlag auf das mir hierfür zustehende Bruttoentgelt geltend gemacht.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
